MARKTGEMEINDE ZIRL
Bezirk Innsbruck-Land

KUNDMACHUNG

(gem. § 60 Abs. 1 TGO 2001)

VERORDNUNG

der Marktgemeinde Zirl aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 16.06.2016 über die Errichtung von Abstellmöglichkeiten **(Garagen- und Stellplätze-Verordnung).**

Aufgrund des § 8 der Tiroler Bauordnung, LGBl.Nr. 57/2011, wird verordnet:

§ 1

1. Wer eine bauliche Anlage errichtet, hat Abstellmöglichkeiten (Garagen- oder Stellplätze) einschließlich der erforderlichen Zu- und Abfahrten in ausreichender Zahl für Fahrräder und Kraftfahrzeuge zu errichten und zu erhalten.

   Soweit in dieser Verordnung keine näheren Bestimmungen über die für bestimmte Arten von baulichen Anlagen erforderliche Zahl von Abstellmöglichkeiten enthalten sind, richtet sich die erforderliche Anzahl von Abstellmöglichkeiten nach der zu erwartenden Zahl der Fahrräder und Kraftfahrzeuge der ständigen Benützer und Besucher der baulichen Anlage.

2. Garagen und Stellplätze müssen so geplant und ausgeführt werden, dass sie den technischen Bauvorschriften, LGBl. Nr. 93/2007, entsprechen.

3. Die Verpflichtung zur Errichtung von Abstellmöglichkeiten nach Abs.1 gilt als erfüllt, wenn außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen die erforderlichen Abstellmöglichkeiten gegeben sind, die von der baulichen Anlage nicht mehr als 300 Meter – gemessen nach der kürzesten Wegverbindung – entfernt sind und deren Benützung rechtlich und tatsächlich gewährleistet ist.

§ 2

Für neu zu errichtende Wohngebäude mit einer Anzahl von über 10 Wohneinheiten müssen Abstellmöglichkeiten für Kraftfahrzeuge in der Form von unterirdischen Garagen (TG) errichtet werden. Ab einschl. der 11. Wohneinheit muss mindestens 1 Autoabstellplatz in einer unterirdischen Garage (TG) errichtet werden.

Gemäß § 1 Abs.1 ist für folgende bauliche Anlagen die nachstehende Anzahl von Abstellmöglichkeiten für Fahrräder und Kraftfahrzeuge erforderlich**Art der baulichen Anlage**	**Hauptsiedlungsgebiet**	**Übriges Siedlungsgebiet**
Wohngebäude bzw. Wohneinheiten		
Bis 60 m² Wohnnutzfläche	1,0	1,2
61 bis 80 m² Wohnnutzfläche	1,5	1,8
81 bis 110 m² Wohnnutzfläche	1,7	2,1
Mehr als 110 m² Wohnnutzfläche	2,1	2,3
ab 3 WE	2 Fahrradabstellplätze pro WE Allgemeine Zugänglichkeit notwendig	
ab 3 WE	Sind mindestens 15 % der erforderlichen Stellplätze als Besucherparkplätze vorzusehen und müssen als solche ausgewiesen werden – mind. Jedoch bis 5 WE – 1 Stellplatz und ab 6 WE – 2 Stellplätze Beschilderung laut Mustertafel	

Für Wohnanlagen nach § 2 Abs. 5 Tiroler Bauordnung 2011 ist die Höchstzahl 85% der oben angeführten Stellplätze. Die ermittelten Zahlen sind auf ganze Zahlen abzurunden.
Die Definition des Hauptsiedlungsgebietes und die Ermittlung der Wohnnutzfläche ergeben sich aus der Stellplatzhöchstzahlenverordnung 2015 LGBl 99/2015.

WE – Wohneinheit
TG – unterirdischer Abstellplatz für Kfz im Tiefgeschoß
Die Stellplätze müssen so angeordnet sein, dass jederzeit ein ungehindertes Zu- und Abfahren möglich ist.

Heime:	
Altenwohnheime, Schülerheime,	für 30 m² Wohnnutzfläche oder
Lehrlingsheime	für 8-10 Betten – 1 Stellplatz
Ledigen-, Studenten- und	für 20 m² Wohnnutzfläche oder
Schwesternheim	für 2-4 Betten – 1 Stellplatz
Jugendherbergen	für 10 Besucher – 1 Stellplatz
Schulen:	
Kindergärten, Horte, Sonderschulen, Volks-	je 1 Klasse/Gruppenraum:
und Hauptschulen	1 Stellplatz
Krankenhäuser:	
Bezirks-, Landes- Privatkrankenhäuser	je 1 Zimmer oder je 3 Betten: 1 Stellplatz
Pflegeanstalten	je 2 Zimmer oder je 6 Betten: 1 Stellplatz
Gaststätten, Beherbergungsbetriebe und Privatzimmervermietung:	
Hotels / Pensionen ohne Restaurationsteil	je 2 Fremdenzimmer oder je 3 Betten:

	1 Stellplatz
Hotels / Pensionen mit Restaurationsteil	je 2 Fremdenzimmer oder je 3 Betten: 1 Stellplatz zusätzlich für je 10 Sitzplätze im Restaurant: 1 Stellplatz Für Betriebe, die nur mit privaten Fahrzeugen erreichbar sind, gilt: je 1 Fremdenzimmer oder je 2 Betten: 1 Stellplatz
Restaurationen, Tanzlokale, Ausflugsgaststätten, Raststätten, Café, Bar etc.	je 5 Sitzplätze – 1 Stellplatz
Gastgewerbebetrieb	Mind. 3 Fahrradabstellplätze oder pro angefangenen 10 Sitzplätzen – 1 Fahrradabstellplatz
Verkaufsstätten:	
Läden, Geschäftshäuser	je 10-30 m² Verkaufsraumfläche: 1 Stellplatz, jedoch mindestens 2 Abstellplätze
Supermärkte	je 30 m² Verkaufsraumfläche: 1 Stellplatz, zusätzlich zu den Abstellplätzen eine Ladezone mit Zu- und Abfahrt
Verkaufsstätten	Je 50 m² Verkaufsfläche – 1 Fahrradabstellplatz
Gewerbliche Anlagen:	
Industrie- und Gewerbebetriebe	je 50 m² Betriebsfläche - 1 Stellplatz oder je 5 Beschäftigte – 1 Stellplatz
Lagerhäuser	je 100 m² Betriebsfläche – 1 Stellplatz oder je 5 Beschäftigte – 1 Stellplatz
Gewerbliche Anlagen	Pro 5 Bedienstete – 1 Fahrradabstellplatz
Öffentliche Gebäude, Büros, Verwaltungs- und Praxisräume:	
Büro- und Verwaltungsgebäude, Schalter-, Abfertigungs- u. Beratungsräume, Arztpraxen u. dgl.	je 30 m² Bürofläche – 1 Stellplatz mindestens jedoch 2 Stellplätze
Büros, Verwaltungs- und Praxisräume	Mind. 3 Fahrradabstellplätze – zusätzlich pro 100 m² - 1 Fahrradabstellplatz
Versammlungsstätten:	
Theater, Konzerthäuser, Kongreßhäuser, Mehrzweckhallen und dgl.	je 5 Sitzplätze – 1 Stellplatz
Kinos, Vortragssäle	je 10 Sitzplätze – 1 Stellplatz
Kirchen	je 30 Sitzplätze – 1 Stellplatz
Friedhöfe	je 300 m² . - -1 Stellplatz
Sportanlagen:	
Stadien	je 10 Sitzplätze oder 250 m² Sportfläche: 1 Stellplatz
Spiel- und Sporthallen	je 50m² Hallenfläche oder 10 Besucher: 1 Stellplatz
Freibäder	je 200 m² Fläche – 1 Stellplatz

Hallenbäder	je 50 m² Hallenfläche oder je 10 Besucher: 1 Stellplatz
Übrige Sportanlagen udgl.	Je 10 Besucher – 1 Stellplatz
Schleppliftanlagen:	
die nicht unter die Bestimmungen des Eisenbahngesetzes fallen	für je 1.000 beförderte Personen pro Stunde sind 200 Stellplätze bereitzustellen.

§ 3

Die §§ 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden, wenn durch die Änderung einer baulichen Anlage oder durch die Änderung des Verwendungszweckes einer baulichen Anlage ein zusätzlicher Bedarf an Abstellmöglichkeiten entsteht.

§ 4

Für jede Abstellmöglichkeit, für deren Errichtung eine Befreiung nach § 9 Abs. 3 der Tiroler Bauordnung erteilt wurde, ist eine einmalige Ausgleichsabgabe an die Gemeinde zu leisten.

§ 5

Textmuster für Besucherparkplätze bei Wohnanlagen

Ausmaß der Tafel: 50 cm mal 30 cm für Besucherparkplatz

B E S U C H E R P A R K P L A T Z

für **Wohnanlage** .....straße HNr. .....

KEIN DAUERPARKPLATZ

für widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge erfolgt Besitzstörungsanzeige

Der letzte Satz kann auf Wunsch der WEG aufgenommen werden

§ 6

Diese Verordnung tritt mit Kundmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Verordnung der Marktgemeinde Zirl außer Kraft.

Zirl, am 28.09.2016

Der Bürgermeister:

Marktgemeinde Zirl Bezirk Innsbruck

Mag. Thomas Öfner

Angeschlagen am: 29.09.2016

Abgenommen am: 14.10.2016